

Kreisverwaltung Altenkirchen

Geflügelhalter

im Kreis Altenkirchen

Sachgebiet: **Veterinärverwaltung,
Landwirtschaft**
Auskunft erteilt: Herr Rainer Zeuner
Durchwahl: 0 26 81 – 81 2834
Telefax: 0 26 81 – 81 2800
E-Mail: veterinaeramt@kreis-
ak.de
Aktenzeichen 8/82/174-17

Sprechzeiten: Mo.-Fr.. 08.30 - 12.00
Mo.-Mi. 14.00 - 16.00
Do. 14.00 - 18.00
Dienstgebäude: Parkstraße 1
Zimmer: 349
Datum: Stand 11/2020

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- Info und Anmeldevordruck -

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Geflügelpest (landläufig auch „Vogelgrippe“ genannt) stellt nach wie vor eine latente Gefahr der Übertragung auf Land - und Wassergeflügel dar. Die Erkrankung kann je nach Erreger hochansteckend mit auffälligen Erkrankungen oder auch in schwacher Form und möglicherweise unentdeckt auftreten. Für die Geflügelhaltung gelten daher gesetzliche Regeln, die wir Ihnen nach-folgend mit der dringenden Bitte um Beachtung bekanntgeben.

Allgemeines

Die Stallhaltung oder die Haltung in Volieren mit festem, überstehendem Dach ist nicht mehr vorgeschrieben, stellt aber eine gute Möglichkeit dar, die Gefahr der Einschleppung von Krankheitserregern durch Wildvögel zu verhindern. Futter, Einstreu und Tränkwasser dürfen für Wildvögel nicht zugänglich sein.

Zudem muss jeder Geflügelhalter, je nach Seuchengefahr, jederzeit mit einer Anordnung zur Aufstallung gem. § 13 Geflügelpest-Verordnung rechnen.

Bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Passagen:

Anzeigepflicht, Registerführung

Sofern Sie Geflügel halten wollen sind Sie verpflichtet, dies spätestens mit Beginn der Haltung mit Angaben zur Art der Haltung (Stall / Freiland) anzuzeigen. Verwenden Sie bitte das anhängende **Formular „Anzeige Geflügelhaltung“**. **Ohne Anzeige keine Haltung !**

Außerdem ist ein Register zu führen, aus dem Namen und Anschriften von Tierhaltern und ggf. Transporteuren, von denen Tiere bezogen bzw. an die Tiere abgegeben wurden (mit Datum, Anzahl und Art) zu entnehmen sind. Je Werktag ist ggf. die Zahl der verendeten Tiere einzutragen. Bei mehr als 1000 Tieren ist zusätzlich je Werktag die Anzahl der gelegten Eier je Bestand einzutragen (vgl. § 2 der VO).

Untersuchungspflichten, Indikatortiere

Kommt es im Bestand zu ungewöhnlichen Verendungen, auffallender Verminderung der Legeleistung bzw. Gewichtszunahme, so ist über den Haustierarzt unverzüglich das Vorliegen einer Infektion mit hoch- oder niedrigpathogenen Influenzaviren durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen. Das Veterinäramt ist zu informieren und ordnet ggf. die Untersuchung mittels kombinierter Rachen-/Kloakentupferprobe, im Landesuntersuchungsamt, Blücherstraße 34, 56073 Koblenz, an. Eine Kopie des Befundes ist dem Veterinäramt unverzüglich zuzuleiten.

Bei der Haltung von Wassergeflügel stellt die gemeinsame Haltung mit einer bestimmten Stückzahl an Landgeflügel (Hühner oder Puten) als so genannte Indikatortiere im selben Stall/Auslauf eine gute Möglichkeit der Früherkennung dar.

Die Mindest- und Höchstzahlen für Indikatortiere hat der Bund folgendermaßen festgelegt:

Bei bis zu 10 Stück Wassergeflügel: mind. 2 Indikatortiere, aber höchstens so viele, wie Enten und Gänse im selben Auslauf gehalten werden,
bei 11 – 100 Stück Wassergeflügel: 10 – 50 Indikatortiere,
bei 101 – 1000 Stück Wassergeflügel: 20 – 60 Indikatortiere.
Das zur normalen Nutzung gehaltene übrige Landgeflügel ist separat von Ihrem Wassergeflügel zu halten.

Bei Wassergeflügel verläuft die Geflügelpest mitunter weniger dramatisch und könnte übersehen werden, während z. B. Hühner und Puten schwer erkranken und meist in kurzer Zeit verenden können.

Abgabe von lebendem Geflügel (Geflügelausstellungen /-märkte etc.)

Geflügelausstellungen und -märkte sind beim zuständigen Veterinäramt rechtzeitig anzumelden. Nachfolgend Auszüge aus dem § 7 der Verordnung:

Geflügel (einschließlich Enten und Gänse) darf auf eine Geflügelausstellung **ohne** klinische Untersuchung nur verbracht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vögel vor der Veranstaltung, in Beständen im Kreis Altenkirchen oder einem unmittelbar angrenzenden Kreis gehalten wurden (regionale Veranstaltung).

Anderenfalls ist spätestens beim Einlass, eine klinische tierärztliche Untersuchung durchzuführen. Diese überregionalen Veranstaltungen müssen zudem in geschlossenen Räumen stattfinden (vgl. neue Geflügelpest-Verordnung § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3).

Die Veranstaltungsleitung erfasst die Aussteller von Geflügel in einer Liste (Name, Registriernummer und Anschrift des Halters/Betreuers und des Transporteurs, Datum/Zeitraum des Ausstellens, Zahl, Art und Kennzeichnung des Geflügels, ggf. ND-Impfung). Die Liste ist 6 Monate aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für **Enten und Gänse** gilt zusätzlich gem. § 7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpestverordnung: Enten und Gänse dürfen auf einem **Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art** nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Anstelle der Untersuchung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der VO kann der Tierhalter gem. Satz 4 Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten (**Indikatortiere**) halten, soweit diese dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest im Bestand frühzeitig zu erkennen.

In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden und diese Haltungform dem Veterinäramt besonders angezeigt werden.

Ferner hat der Tierhalter jedes verwendete Stück Geflügel aus dem Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Betriebshygiene

Bei der Haltung von über 1000 Stück Geflügel gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Allen anderen Haltern werden sie empfohlen.

- Kein Zutritt für betriebsfremde Personen.
- Betreten der Ställe und Ausläufe nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einmal-schutzkleidung (Kittel oder Overall, Stiefel).
- Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen und -behältern.
- Führung eines Bestandsbuches, in dem der aktuelle Bestand sowie alle Zu- und Abgänge vermerkt werden.
- Dokumentation verwendete Tiere und Legeleistung, etc.

Bitte bedenken Sie, dass das Risiko eines Eintrages des Virus in Geflügelhaltungen weiterhin als hoch eingeschätzt wird und es in Deutschland auch in jüngster Zeit immer wieder zu Ausbrüchen gekommen ist. Die Entwicklung der Seuchensituation kann daher eine zwischenzeitliche Verschärfung jederzeit erforderlich machen.

Bitte beachten Sie ggf. die amtlichen Bekanntmachungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften können mit einem Bußgeld bis 25.000,-- Euro geahndet werden.

Für evtl. Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Dr. Gudrun Oppitz

Weitergehende Angaben zur Anzeige einer Geflügelhaltung:

Über die erforderlichen Biosicherungsmaßnahmen und die Meldeverpflichtungen im Hinblick auf Tierseuchen bin ich unterrichtet.

Mir ist bekannt, dass Schutzimpfungen und Heilversuche gegen Geflügelpest und aviäre Influenza grundsätzlich verboten sind.

Geimpft werden muss gegen die Newcastle-Krankheit (Newcastle-Disease) (ND).

Beratung erhalte ich beim Tierarzt oder auch beim örtlichen Geflügelzuchtverein.

Mir ist bekannt, dass Haltungen sämtlicher Nutztierarten (z. Bsp. auch Schafe, Bienen, Mischweine, etc.) dem Veterinäramt anzuzeigen sind.

Ich bin Halter von weiteren Nutztieren (außer dem o.a. Geflügel):

(Anzahl und Art) _____

.....
Datum

.....
Unterschrift